
Die Produkthaftung erreicht den EuGH

Waltraud Hakenberg*

Nach den sehr aufschlussreichen Beiträgen meiner Vorredner, habe ich nun die Aufgabe, kurz darüber zu referieren, seit wann und wie (und warum?) die Produkthaftung (nun endlich?) den Europäischen Gerichtshof erreicht (hat) und welche Ergebnisse hierbei zu vermelden sind. Ich freue mich natürlich besonders, Ihnen quasi frisch aus der Druckerpresse von dem ersten maßgeblichen Urteil des EuGH über die Produkthaftungsrichtlinie berichten zu können, dem am 10. Mai 2001 verkündeten Urteil *Veefald*¹. Hierzu sogleich.

I.

Nicht berichten werde ich über Vertragsverletzungsverfahren, die in der Vergangenheit von der Kommission wegen Nicht-Umsetzung der Richtlinie angestrengt wurden, sowie über das abgewiesene Vertragsverletzungsverfahren *Kommission/Vereinigtes Königreich*², welches Art. 7 e) der Richtlinie betraf. Das Verfahren, welches sich nicht an einem konkreten Einzelfall entzündet hatte, sondern im Rahmen der allgemeinen Umsetzungsbeobachtung von der Kommission angestrengt worden war, betraf die Exkulpationsmöglichkeit des Herstellers, der nachweist, dass „der vorhandene Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte“. Während die Kommission hierin einen objektiven Maßstab sah (niemand konnte den Fehler erkennen), war die englische Umsetzungsgesetzgebung eher subjektiv abgefasst („ein Hersteller von Produkten mit der gleichen Beschreibung wie das fragliche Produkt“ konnte den Fehler nicht erkennen). Der Gerichtshof beurteilte dies nicht als fehlerhafte Umsetzung und hielt fest, dass zum gegenwärtigen Stand der Dinge nichts darauf hindeute, dass ein mit der Vor-

* Prof. Dr. Waltraud Hakenberg, Referentin am Europäischen Gerichtshof in Luxemburg und Honorarprofessorin der Universität des Saarlandes. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

¹ EuGH, Rs. C-203/99, Slg. 2001, I-03569 (*Veefald*). Das Urteil ist im Annex auf Seite 151 abgedruckt.

² EuGH, Rs. C-300/95, Slg. 1997, I-2649 (*Kommission/Vereinigtes Königreich*).

schrift befasster Richter sie nicht im Sinne der Richtlinie auslegen würde. Er wies daher die Klage der Kommission ab.

II.

Nicht wirklich beantworten kann ich weiterhin die Frage, warum es eigentlich so lange gedauert hat, bis das erste Vorabentscheidungsersuchen aus dem Bereich der Produkthaftung den EuGH erreicht hat. Der Fall *Veedfald* ist Ende Mai 1999 beim EuGH angelangt. Bekanntlich stammt die Richtlinie aus dem Jahre 1985 und ihre Umsetzungsfrist lief im Juli 1988 aus. Zugegebenermaßen wurde sie nicht überall besonders rasch umgesetzt, aber mittlerweile dürfte doch wohl in allen Mitgliedstaaten ein Bewusstsein für die Existenz der Richtlinie und das umgesetzte Recht vorhanden sein. Zugegebenermaßen kann man weiterhin das Augenmerk darauf richten, dass sich der Sachverhalt, der dem Fall *Veedfald* zugrunde lag, im Jahre 1990 zugetragen hatte, und es ist die Mutmaßung denkbar, dass Produkthaftungsfälle eben im nationalen Instanzenzug lange verharren, so dass es nicht verwundert, dass bislang nur wenige den EuGH erreicht haben. Meiner Meinung nach ist diese Mutmaßung, wenngleich verlockend, so doch nicht zutreffend.

Der Grund für die lange Stille liegt wohl eher woanders. Aus meiner persönlichen Erfahrung in verschiedenen Arbeitsgruppen, die ich in der letzten Zeit mit Richtern aus Deutschland und Österreich zum Thema Produkthaftung abgehalten habe, und in denen der Fall *Veedfald* zur Sprache kam – damit schließe ich an die Beiträge der Kollegen *Kullmann* und *Posch* an –, kann ich berichten, dass meine Frage „Hätten Sie einen ähnlichen Fall dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt?“ von den österreichischen Kollegen meist mit einem höflichen „möglichlicherweise nicht“, von den deutschen Kollegen recht einstimmig mit einem mutigen „auf keinen Fall“ beantwortet wurde. Ich wage daher folgende Thesen:

- Die Rechtsfigur der Produkthaftung wird von manchen nationalen Rechtsanwendern nicht wirklich mit der Produkthaftungsrichtlinie in Verbindung gebracht.
- Selbst wenn dies der Fall ist, herrscht die Meinung vor, dass, wenn es umgesetztes Recht gibt, die Richtlinie keine Bedeutung mehr bietet. Weiterentwickeln würde sich das nationale Recht, nicht aber die Richtlinie.
- Die Idee, dass das harmonisierte Zivilrecht nur dann durch den EuGH weiterentwickelt werden kann, wenn ihm Fragen zu wichtigen Grundprinzipien von den nationalen Gerichten vorgelegt werden, erweckt vielfach Befremden.

III.

Nun ist es jedoch an der Zeit, auf die Rechtssache *Veedfald* einzugehen. Worum ging es hier?

Ein Dialyse-Patient erwartete in einem dänischen Gemeinde-Krankenhaus die Nieren-Spende seines Bruders. Die Spenderniere wurde entnommen und zur Vorbereitung der Transplantation in einer Flüssigkeit gespült. Die Flüssigkeit war von der Apotheke eines anderen Krankenhauses, welches jedoch derselben Gemeinde gehört, hergestellt worden. Die Flüssigkeit stellte sich als verunreinigt heraus. Die Niere wurde dadurch untauglich für die Transplantation. Der Dialyse-Patient verklagte die Gemeinde als Hersteller der Flüssigkeit auf der Grundlage des dänischen Produkthaftungsgesetzes, welches fast wortgleich die Produkthaftungsrichtlinie umgesetzt hat. Die Gemeinde lehnte die Haftung ab und brachte vor, das Produkt sei nicht in den Verkehr gebracht worden (Art. 7 a) der Richtlinie): es habe die Krankenhaussphäre nicht verlassen, der Patient sei narkotisiert gewesen, und im übrigen handle es sich um den Kontext einer Dienstleistung, die von der Richtlinie gar nicht erfasst sei. Auch sei eine Besonderheit des dänischen Gesundheitssystems zu beachten: danach bezahlen die Patienten nichts, sondern alle Leistungen werden aus einem öffentlichen Fonds bestritten. Damit liege kein Vertrieb mit wirtschaftlichem Zweck bzw. eine berufliche Tätigkeit im Sinne von Art. 7 c) der Richtlinie vor. Im übrigen habe gar nicht der Patient einen Schaden erlitten, sondern allenfalls der Bruder; wenn, dann sei nicht klar, ob es sich um einen Körper- oder Sachschaden handle.

Der dänische Højesteret stellte dem EuGH fünf Fragen, von denen sich die ersten beiden auf Art. 7 a) und c) der Richtlinie bezogen (Inverkehrbringen und wirtschaftliche bzw. berufliche Tätigkeit) und die übrigen drei auf Art. 9 (Schaden). Zu Art. 9 wollte das Vorlagegericht zunächst wissen, ob der Begriff des Schadens autonom gemeinschaftsrechtlich auszulegen ist und im übrigen, um welche Schadensart es sich unter den konkreten Umständen handle.

Der EuGH bzw. die aus fünf Richtern bestehende 5. Kammer, der die Rechtssache zugewiesen war, entschied in seinem Urteil wie folgt (Zitat des Urteils-Tenors):

„1. Ein fehlerhaftes Produkt ist im Sinne des Artikels 7 Buchstabe a der Richtlinie 85/374/EG vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte in den Verkehr gebracht worden, wenn es im Rahmen einer konkreten medizinischen Dienstleistung verwendet wurde, die in der Vorbereitung eines menschlichen Organs für die Transplantation bestand, und der Schaden im Zuge dieser Vorbereitung eingetreten ist.

2. Die Haftungsbefreiung nach Artikel 7 Buchstabe c der Richtlinie 85/374 wegen Fehlens einer Tätigkeit mit wirtschaftlichem Zweck oder einer beruf-

lichen Tätigkeit greift nicht ein, wenn das fehlerhafte Produkt im Rahmen einer konkreten, vollständig aus öffentlichen Mitteln finanzierten und für den Patienten unentgeltlichen medizinischen Leistung hergestellt und verwendet wurde.

3. Artikel 9 der Richtlinie 85/374 ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, abgesehen vom immateriellen Schaden, dessen Ersatz sich ausschließlich nach dem Recht der Mitgliedstaaten richtet, und von den Ausnahmen, die diese Vorschrift hinsichtlich der Sachschäden vorsieht, die Arten des zu ersetzenden materiellen Schadens, der durch Tod oder Körperverletzungen verursacht wird oder sich aus der Beschädigung oder Zerstörung einer Sache ergibt, nicht einschränken darf.

4. Das innerstaatliche Gericht hat nach der Richtlinie 85/374 zu prüfen, unter welche Schadensart der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens zu subsumieren ist, d.h., ob der entstandene Schaden unter Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b der Richtlinie 85/374 fällt oder ob es sich um einen immateriellen Schaden handelt, der möglicherweise vom innerstaatlichen Recht erfasst wird. Es kann jedoch nicht jede Schadensersatzpflicht aufgrund der Richtlinie mit der Begründung verneinen, dass, obwohl die übrigen Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind, der entstandene Schaden unter keine der genannten Schadensarten fällt.“

Sie werden Verständnis dafür haben, dass ich als Mitarbeiterin eines Richters, der an der Entscheidung beteiligt war, das Urteil nicht wirklich kommentieren kann (so und so wird dies bereits sehr eifrig von der Presse und dem juristischen Schrifttum betrieben, und ich denke, dass wir heute auch noch die eine oder andere Anmerkung dazu hören werden). Ich möchte hier nur so viel sagen:

Die Antworten zu Art. 7 a) und c) sind nicht außerordentlich verwunderlich, sondern stimmen mehr oder weniger mit der vorhandenen Kommentarliteratur zur Richtlinie überein. Einen berufenen Autor der deutschen Kommentarliteratur kennen wir alle ja sehr gut [...] wir werden sehen, ob er uns in diesem Punkt zustimmen kann.

Die Aussage des EuGH, dass die Tatsache, dass das Produkt im Rahmen einer Dienstleistung verwendet wurde, keine besondere Rolle spiele (der EuGH weicht insoweit von den Schlussanträgen des Generalanwalts *Ruiz-Jarabo* ab; dieser hatte vorgeschlagen zu entscheiden, dass die Richtlinie nicht auf die Haftung für fehlerhafte Dienstleistungen anwendbar [ist], zu denen die Schäden gehören, die von einem beruflichen Dienstleistungserbringer in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht werden, wenn er ein von ihm selbst hergestelltes, ausschließlich zur Benutzung in seinem Arbeitsbereich bestimmtes Produkt verwendet), ist für manche Mitgliedstaaten von großer Bedeutung. Ich spreche insbesondere Frankreich an, ein Land, aus dem wir sehr gewichtige Schadensfälle aus dem medizinischen Milieu kennen.

Die Antworten des EuGH zu den Fragen betreffend den Schaden erscheinen etwas kryptisch. Festzuhalten ist hieraus, dass es überwiegend den mitgliedstaatlichen Rechten überlassen bleibt, den Begriff näher zu definieren, während das Gemeinschaftsrecht in Art. 9 nur die verschiedenen Schadensarten festlegt. Jedenfalls darf, so der EuGH, nicht das Ergebnis entstehen, dass ein Geschädigter nur deshalb nicht entschädigt werden kann, weil das nationale Recht eine Subsumtion weder in die eine noch die andere Kategorie zulässt.

Ganz unabhängig davon, ob man mit dem Ergebnis des Urteils übereinstimmt, hat es jedenfalls – denke ich – eine gewisse Tragweite. Es hat einerseits den Mitgliedstaaten die Auslegungszuständigkeiten des EuGH im harmonisierten Zivilrecht vor Augen geführt, andererseits manche inhaltlichen Punkte der Richtlinie klargestellt. Und nicht zuletzt darf es wohl auch in einer gewissen Eisbrecherfunktion gesehen werden: ich zweifle eigentlich nicht daran, dass diesem ersten Vorabentscheidungsersuchen nun die nächsten folgen werden und manche Berührungspunkte gegenüber der Richtlinie abgebaut werden konnten.

Dies führt mich auch schon zu dem nächsten Punkt, nämlich den beim EuGH aktuell anhängigen Verfahren.

IV.

Die drei anhängigen Verfahren *Kommission/Frankreich*³, *González Sánchez*⁴ und *Kommission/Griechenland*⁵ betreffen alle Art. 13 der Richtlinie, eine Vorschrift, von der man wohl nicht gedacht hätte, dass sie als eine der ersten vom EuGH ausgelegt werden müsste. Artikel 13 bestimmt:

„Die Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund der Vorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung oder aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregelung geltend machen kann, werden durch diese Richtlinie nicht berührt.“

Die Vorschrift war, wie allgemeine Meinung ist, bei Erlass der Richtlinie zugunsten des Fortbestandes der deutschen Arzneimittelhaftung eingeführt worden. Nun berufen sich andere Mitgliedstaaten darauf, um den Fortbestand sonstiger allgemeiner Haftungsregeln zu verteidigen. Es geht hierbei pikantesweise nicht um ein „Zuviel“ an Verbraucherschutz, welches man an der Richtlinie bemängeln würde, sondern um ein „Zuwenig“. Oder nochmals anders (ein wenig ketzerisch) ausge-

³ Rs. C-52/00.

⁴ Rs. C-183/00.

⁵ Rs. C-154/00.

drückt: Ist die Richtlinie eine Barriere für ein „geschädigten-freundlicheres nationales Recht“? Die Frage, in welchem Verhältnis die „normalen“ nationalen Schadensersatzvorschriften (*le droit commun*) zu denjenigen der spezifischen Umsetzungsgesetzgebung stehen, ist von großer Bedeutung; die zu erwartenden Urteile des Gerichtshofs werden voraussichtlich eine erhebliche Tragweite haben.

- In der französischen Sache, einem Vertragsverletzungsverfahren, greift die Kommission einige Aspekte der französischen Umsetzungsgesetzgebung an (des Gesetzes n° 98-389 vom 19. Mai 1998). Sie erinnern sich vielleicht, dass Frankreich die Umsetzungsfrist der Richtlinie um 10 Jahre überschritt; auch die Feststellung der Vertragsverletzung durch den EuGH⁶ hatte keine rasche Abhilfe erbracht. Die Kommission, die nun einerseits zwar über das Vorhandensein der Umsetzung froh ist, ist andererseits der Auffassung, dass diese doch nicht perfekt geglückt ist, da sie in manchen Aspekten ein „Zuviel“ an Schutz des Geschädigten vorsehe, was dem Harmonisierungszweck genauso zuwiderlaufe wie ein „Zuwenig“. Das Richtlinien-Regime müsse, nicht zuletzt im Interesse der Haftungsschuldner, korrekt umgesetzt werden, wenn und soweit nicht dem nationalen Gesetzgeber ausdrücklich ein Spielraum eingeräumt wurde. Angegriffen werden drei Aspekte des französischen Gesetzes, nämlich
 1. das Nichtvorhandensein des Selbstbehalts von 500 Euro, welcher in Art. 9 b) der Richtlinie vorgesehen ist, um Kleinschäden auszuschließen,
 2. eine Regelung, wonach der Lieferant der fehlerhaften Sache in allen Fällen und in identischem Umfang wie der Hersteller haftet (nicht nur subsidiär, wie in Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie vorgesehen), sowie
 3. eine Regelung, wonach für die Geltendmachung der Rechtfertigungsgründe des Art. 7 d) und e) eine Art Produktbeobachtungspflicht vorschaltet ist.
- Die griechische Sache schließt an die französische an; auch hier ist der Selbstbehalt von 500 Euro betroffen, der in Griechenland ebenso wie in Frankreich nicht umgesetzt wurde.
- In der spanischen Sache, einem Vorabentscheidungsersuchen aus Oviedo, geht es um von einem Hepatitis-Virus verseuchte Blutkonserven. Die geschädigte Patientin, die das Krankenhaus verklagt hatte, welches jedoch nicht Hersteller der Blutkonserve war, beruft sich auf ein (allgemeines) Verbraucherschutzgesetz, welches für sie günstiger ist als der Inhalt der Richtlinie, und welches insbesondere auch die Inanspruchnahme des Krankenhauses ermöglicht; offensichtlich war versäumt worden, den Hersteller selbst in Anspruch zu nehmen. Das Krankenhaus beruft sich dahingegen auf das zur Richtlinien-

⁶ EuGH, Rs. C-293/91, Slg. 1993, I-1.

umsetzung ergangene spanische Produkthaftungsgesetz und darauf, dass die Richtlinie bezüglich ihres Regelungsgegenstandes abschließend sein muss.

Die Rechtssachen sind, wie die Sache *Veefald*, vor der 5. Kammer des EuGH anhängig. Während kein anderer Mitgliedstaat den beiden von der Kommission verklagten Staaten Frankreich und Griechenland zu Hilfe gekommen ist, haben in dem spanischen Vorabentscheidungsverfahren einige mitgliedstaatliche Regierungen schriftliche Stellungnahmen abgegeben (Spanien, Frankreich, Griechenland und Österreich, welches vorträgt, es habe selbst auch eine weitergehende nationale Regelung und wolle sie gerne beibehalten). Auffallend ist wiederum, wie bei *Veefald*, dass man von Seiten der deutschen Bundesregierung eine Wortmeldung nicht erfolgte.

In allen drei Fällen hat mittlerweile die mündliche Verhandlung stattgefunden und es wurden die Schlussanträge verkündet⁷. Generalanwalt *Geelhoed* plädiert dafür, dass es sich bei den von der Richtlinie gesetzten Haftungsgrundlagen um ein „geschlossenes System“ handelt, welches von den Mitgliedstaaten nicht einseitig zugunsten einer bestimmten Gruppe (hier der Geschädigten) abgeändert werden kann. Die Urteile des EuGH sind in der nächsten Zeit zu erwarten.

V.

Insgesamt lässt sich also festhalten, dass die Produkthaftung tatsächlich mittlerweile den EuGH erreicht hat, ja sogar, dass die hierbei angesprochenen Probleme und ihre Lösungen von großer Tragweite sind bzw. sein werden. Dass die Verantwortung für Fragestellungen, die den EuGH über Vorabentscheidungsverfahren erreichen, und damit für die Weiterentwicklung des gemeinsamen harmonisierten Rechts, bei den nationalen Gerichten liegt, braucht in diesem Kreise nicht besonders betont zu werden. Auch nicht, dass diese Verantwortung eine sehr große ist. Dürfen wir hoffen, dass unser Kolloquium nicht zuletzt dazu beitragen wird, insoweit „Sinne zu schärfen“.

⁷ Schlussanträge vom 18.9.2001 in den Rs. C-52/00 *Kommission/Frankreich* und Rs. C-183/00 *González Sánchez*, und vom 18.10.2001 in der Rs. C-154/00 *Kommission/Griechenland* (im Internet abrufbar unter: <http://curia.eu.int/>).

